

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 33

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den sind, innere Krankheiten, Druckschäden, Huf- und Schulterlähme zur Folge gehabt hätten.

Ohne allen Zweifel ist der vorzügliche Gesundheitszustand am Schlusse der Uebungen nicht nur der verständigen Behandlung während und nach dem Gebrauch, sondern ganz besonders dem ausgezeichneten Pferdmaterial dieses Regiments zuzuschreiben. Wer wollte es daher dem seine Waffe leidenschaftlich liebenden Reiteroffizier verargen, daß er von der Remonteankaufskommission möglichst beste und ganz rücksichtslose Auswahl der Pferde verlangt und in der sarkastischen Schilderung der im Inlande angekauften Remonten mit zu dunkeln Farben malt. Es sind allerdings in der gewiß lobenswerthen Absicht die inländische Pferdezuucht möglichst zu berücksichtigen, hier und da Pferde mit den von Herrn v. Muralt bezeichneten fehlerhaften Eigenschaften angekauft worden; das sollte in Zukunft ganz vermieden werden können, denn die Wirkung der Importation von Beschälern aus der Normandie, welche erst im Jahre 1878 begonnen hat, in Verbindung mit der, in der Absicht das Zuchtstutenmaterial nach und nach zu verbessern, vom Bunde im Jahre 1882 eingeführten Prämierung der besten Stutfohlen hat bis jetzt noch nicht in wünschbarem Maße zu Tage treten können und die nur zu berechnete Hoffnung, unsere Kavallerie mit inländischen Pferden zu remontiren, kann erst in Erfüllung gehen, wenn auch in der Schweiz diejenigen Mittel zur Anwendung kommen, welche eine zu frühzeitige und übermäßige Verwendung der Zuchtthengste verhindern, eine richtige Paarung gestatten und die jungen Pferde vor ruinöser Arbeit schützen. Diese Mittel sind Beschäler- und Remontedepots; letztere werden zudem noch unserer Kavallerie dauerhaftere Pferde verschaffen und deren Instruktion in ungeahntem Maße fördern.

Wir haben schließlich noch die Behauptung des Herrn v. Muralt zu widerlegen, die importirten Hengste werden bei uns schon als dreijährig zur Zucht verwendet. Dieselben werden nämlich in der Normandie je im Oktober als 3½- oder 4½-jährig gekauft und kommen folglich erst als 4- oder 5-jährig zur Verwendung als Beschäler. Allerdings gestatten leider in vielen Kantonen die diesbezüglichen Vorschriften 3-jährige Hengste zur Zucht zu gebrauchen; ja es ist schon bei eidg. Pferdeausstellungen vorgekommen, daß solche als Beschäler prämiert und ganz rationell aufgezogene vom gleichen Alter, die noch nicht zur Zucht verwendet worden sind, als Fohlen behandelt wurden. Die Preise der einen Kategorie betragen 100—400 Fr., die der anderen nur 50—150 Fr. — In richtiger Würdigung der mit der Aufzucht junger Hengste verbundenen großen Schwierigkeiten bestehen Hengstfohlenhöfe. Der eidgenössische in Thun ist f. Z. zunächst der Importation von Anglo-Normännerhengsten geopfert worden. Denn der damalige Pferdezuuchtkredit von nur 24,000 Fr. hätte nicht zur Befriedigung der zahlreichen Begehren nach solchen Beschälern und zum Unterhalt des Fohlen-

hofes hingereicht. — Die Zeit ist nicht mehr fern, wo man der Wiederherstellung desselben rufen wird.
W.

Die Hessen in den Feldzügen in der Champagne, am Maine und Rheine während der Jahre 1792, 1793 und 1794. Ein Beitrag zu deutscher, sowie insbesondere zu hessischer Kriegsgeschichte. Mit Anlagen und vier Plänen. Bearbeitet durch Maximilian Freiherrn von Ditsfurth, weiland Churfürstlich hessischer Generalstabsoffizier. Aus des Verfassers Nachlasse herausgegeben. Marburg, 1881. N. G. Clwert'sche Verlagsbuchhandlg. gr. 8°. 446 S. Preis Fr. 8. 70.

(Schluß.)

Es wird sodann erzählt, wie Generalleutnant von Biesenrodt das angeblich von den Franzosen besetzte Koblenz durch einen Handstreich zu nehmen versuchte, dazu die nöthigen Anordnungen traf, doch den Ort vom Feinde nicht besetzt fand.

Die nächste Zeit wurde nun benutzt, Waffen, Ausrüstung, Bekleidung wieder in Stand zu stellen. Gute Verpflegung trug das ihre zur Wiedererholung der Regimenter bei.

Der dritte Abschnitt behandelt die Anstalten der inneren Landesverteidigung Hessens wider Custine's Vorstoß, sowie die Eröffnung des offensiven Verfahrens bis 1. Dezember 1792.

Der vierte Abschnitt ist der Erstürmung Frankfurts am 2. Dezember 1792. durch die Hessen und den nächsten Begebenheiten bis zum Bezug der Winterquartiere gewidmet. Erstere Unternehmung ist interessant, doch da der Auszug bereits über alle Maßen lang geworden ist, müssen wir auf deren Skizzirung verzichten.

Der fünfte Abschnitt beschäftigt sich mit den Vorfällen während der Winterquartiere und den Kriegsrüstungen. Er umfaßt die Zeit vom 17. Dezember 1792 bis 22. März 1793.

Der sechste Abschnitt behandelt den Zeitraum vom 22. März bis 31. August 1793. Das wichtigste Ereigniß ist die Einschließung und Belagerung von Mainz.

Der siebente Abschnitt: Die Thaten und Schicksale der hessen-kassel'schen leichten Truppen beim preußischen und österreichischen Rheinheer vom April 1793 bis Januar 1794.

Der achte Abschnitt handelt von den Kriegsrüstungen der Reichsstände, den Anstalten der Landesverteidigung in Hessen bis zu dem Abschluß des Basler Sonder-Friedens.

An einer Stelle spricht sich der Verfasser wie folgt aus:

„Schon bei den Vorbereitungen zum Feldzuge in die Champagne war es nämlich schmerzlich empfunden, wie die Verschleuderungen des königlichen Hofhaltes die von Friedrich dem Großen gesammelten Schätze vergeudet hatten. Dieselben fanden sich — da in Preußen die hessische scharfe Unterscheidung zwischen fürstlichem und Landesvermögen nicht geübt ward — daher zu Ende des Jahres

1793 vollends erschöpft: durch die großen Summen jenes verunglückten Zuges, dann durch die Mainzer Belagerung u. s. w., zumal aber auch durch Bestechung und Erkauf polnischer Stimmen.

Da nun ein an sich nicht unbilliger Antrag Preußens beim Reichstage zu Regensburg: mindestens jene Belagerungskosten aus allgemeiner Reichs-Feldzugskasse ersetzt zu erhalten, keinen Anklang fand, so sah sich Friedrich Wilhelm II. — der am 8. November 1793 aus Polen wieder nach Berlin zurückgekehrt war — veranlaßt, vom Kaiser, anstatt vom Reiche — eine jährliche Subsidie von 3 Millionen Gulden, oder anstatt dessen österreichisch Schlesien als Pfand zu verlangen. Anderen Falles müsse er seine Truppenmacht am Rheine auf die Stärke des gewöhnlichen Reichs-Zuzuges verringern.

Daß der Kaiser auf solches Ansinnen nicht eingehen könne, wo Oesterreich noch weit größere Opfer denn Preußen gebracht hatte und fortwährend brachte, lag auf der Hand. Klar war ja längst, daß jener Ausbruch französischer Staatsumwälzung und entzügelter Leidenschaften nicht mit gewöhnlichen Mitteln des Reichsheeres bekämpft werden möchte, daß es außerordentlicher Anstrengungen darüber bedürfe.

Da nun auch Rußland und England sich zu Berlin verbanden, so kam eine Vereinbarung dahin zu Stande, daß Preußen vorerst noch mit dieser Maßregel Anstand nehme, dagegen aber Oesterreich versuchen solle, die Reichsstände zur Zahlung von Subsidien in Geld und Lieferungen zu bewegen. Auch solle bezüglich dieser Leistungen, wegen des dringenden Bedürfnisses, das preußische Heer vorzüglich berücksichtigt werden.

Was die großartige Widmung des Kaisers an des Reiches Sache insonders angeht, so hatte derselbe jetzt noch entschiedener von den trägen Reichsständen die Aufstellung eines eigenen starken Reichsheeres unterm Befehle des Herzogs von Sachsen-Teschen verlangt, und ein allgemeines Reichsaufgebot, den Volksbann, gefordert.

Wir müssen den klaren Blick des Kaisers Franz in jener ängstlichen verzopften Zeit bewundern, der das einzig Richtige erkannte: die Franzosen mit deren eigenen Waffen zu bekämpfen, nämlich Volk gegen Volk aufzubieten und in's Feld zu führen.

Durch allgemeine Volksbewaffnung in Vorder-Oesterreich, im Breisgau u. s. w. ging der Kaiser mit gutem Beispiele selber voran. Der Landgraf von Hessen und ein Theil schwäbischer Kreisstände folgten alsbald nach.

In Preußen ward solches jedoch höchst mißfällig betrachtet und zwar aus mehrfachem Grunde. Jene Gesinnung der Treue gegen das angestammte Fürstenhaus, wie solche in den österreichischen Erblanden und in Hessen fast ohne Ausnahme vorhanden war — wo der Herrscher getrost sein Haupt in des geringsten Unterthanen Schoß legen durfte — fehlte in den preußischen Bevölkerungen damals nahezu gänzlich. Dies zu erklären, würde hier allzu weit abführen; genug, man fürchtete sich, dem

eigenen, durch harten Druck darnieder und in Unmündigkeit erhaltenen Volke Waffen in die Hand zu geben. Wir erinnern uns hier, wie schon im November 1792 der preußische Gesandte zu Kassel einen Versuch machte, im Landgrafen schnödes Mißtrauen gegen sein treues Volk zu erwecken.

Jetzt kam ein anderes hinzu. Den Kaiser an des Reiches Spitze zu sehen, das deutsche Volk in gewaltigem Aufschwunge wider Frankreich, solchen Gedanken, der allerdings künftige Schmach von uns abgehalten hätte, den vermochte man am wenigsten zu Berlin zu ertragen. Was wäre wohl aus jener, nach allen Strichen der Windrose beeinflussten, bestechlichen und bestochenen Kamarilla geworden!

Demgemäß ward dann auch in der Mitte Februars 1794 Kriegsminister Graf Schulenburg und Graf Hardenberg an den Reichs-Erzkanzler: Churfürsten von Mainz, nach Aschaffenburg entsendet, um jene Absichten des Kaisers durch die Darstellung zu hintertreiben: welche gefährliche Folgen solch allgemeine Volksbewaffnung nach sich ziehen könne; und wie durch diese Maßregel jedes Falles die Unterhaltungsmittel für die regelmäßigen Streitkräfte geschmälert würden. Gleichzeitig sollten sich jene Männer aber auch durch Sonderverhandlungen mit einzelnen Reichsständen dahin bemühen, daß vorzüglich nur preußische Truppen auf Kosten des Reiches Unterhalt und Verpflegung gewönnen. Also z. B. österreichische nicht, obwohl solche doch in ganz anderer Weise schon in diesem deutschen Kampfe geblutet hatten!

Die Berliner Abgesandten übergaben dem Churfürsten von Mainz unter Anderm ein eigenhändiges Schreiben des Königs, worin derselbe bemerkte:

Daß unter allen Vertheidigungsmitteln ein allgemeines Volksaufgebot — an sich schon äußerst gefährlich und über Alles bedenklich — auch das Allerunzulässigste sei, weil es sich durchaus nicht mit der Art und Weise vereinbaren lasse, wie das preußische Heer die Reichsvertheidigung zu führen beabsichtige.

Within mußte des Kaisers Gedanke zu unfehlbarer Folge haben, daß die preußischen Truppen gänzlich vom Kriegsschauplatz zurückgezogen würden. (Also auch das pflichtige Reichs-Triplum!?)

Ferner wird dann von der Uebereinkunft Preußens mit England und Holland berichtet:

„Der Berliner Hof verpflichtete sich, gegen Zahlung von 400,000 Pfund Sterling und eine monatliche Subsidie von 50,000 Pfund, auf denjenigen Punkten 62,000 Mann zu unterhalten, wo solches von beiden Seemächten erheischt werde.

Wie wenig Preußen auch diesen neu übernommenen Verbindlichkeiten nachkam, und von nun an eigentlich weder dem Reiche noch seinen Soldegebern gerecht ward, ist bekannt, und bildet ein recht trübes Blatt in der Geschichte. . .

So geschah, daß während in Frankreich riesenhafte Wehr- und Angriffsanstalten ihre Vollendung oder vermehrte Ausbildung fanden, die Verbündeten

bis zu Anfang Mai — zumal wegen gänzlicher Unberechenbarkeit etwaiger preussischer Mitwirkung — noch nicht dahin gelangt waren, für den Feldzug am Rheine auch nur irgend welche Vereinbarung zu treffen. Dieß ist aber desto mehr zu beklagen, als — trotz aller anfänglich gehegter Besorgnisse — gerade hier die Umstände für die deutschen Waffen vielleicht niemals günstiger gewesen sein möchten. Denn beide französische Heere: der Mosel und des Rheines waren jetzt wieder durch bedeutende Entfernungen nach den Niederlanden sehr geschwächt. Die Franzosen hatten vom ersten Augenblicke an es trefflich verstanden, die Unthätigkeit der Preußen sich zu Nutzen zu machen.“

Der Verfasser fährt dann fort:

„Da eben in diesem Feldzuge (1794) die Preußen noch weniger denn im Vorjahre geleistet, und weder ihren in den Niederlanden übernommenen Verpflichtungen genügt, noch aber beim Reichsheere befriediget hatten, so war schließlich von den Seemächten die Subsidien-Zahlung eingestellt. Nicht nur nämlich, daß preussischerseits diesen verschwiegen war, wie anstatt der im Hager Vertrage festgesetzten und bezahlten 62,000 Mann, nur gegen 40,000 Mann vorhanden wären, so ward auch, — was z. B. Maßenbach in seinen Denkwürdigkeiten selber eingesteht — Lord Malmesbury sammt den ihn begleitenden Musterungsherren: dem englischen Generale Lord Cornwallis und dem holländischen Generale Kinkel, durch unrichtige Stärke-Listen in Täuschung erhalten.“

Indessen also jene Gelder nicht mehr flossen, hatten gerade zu selber Zeit die preussischen Waffen in mehreren Gefechten mit polnischen Aufständischen empfindliche Unfälle erlitten. Somit fehlte vollends jeglicher Antrieb, am Rheine seine Schuldigkeit zu thun, und mußte Alles dies desto mehr dazu beitragen, den — trotz aller Versicherungen: zum Reiche stehen zu wollen — niemals ganz abgebrochenen Friedensverhandlungen Preußens mit den jeweiligen französischen Machthabern neue Nahrung zu geben.

Da also Möllendorf alles linksrheinische Gebiet preisgegeben hatte, so veranlaßte dies auch den Reichs-Feldherrn: den Herzog von Sachsen-Teßchen, alle noch an linkem Ufer befindlichen Abtheilungen des österreichischen Heeres ebenfalls ans rechte zurückzuziehen, und solche eine Gürtels-Stellung von Basel bis Gernsheim hin nehmen zu lassen.

An linker Seite des Rheines blieben nur noch die Rheinschanze bei Mannheim, Mainz und Rheinfels von den Deutschen besetzt.“

In dem Winter 1794—95 wurde von Preußen über einen Frieden mit Frankreich verhandelt. Dieser kam zu Stande.

„Preußen übernahm ausdrücklich und verpflichtete sich Frankreich gegenüber, alle innerhalb dieser Linie, rechts des Maines gelegene deutsche Staaten zur Beobachtung der Neutralität im Reichskriege, d. h. zum Verlassen der deutschen Sache zu zwingen.“

In dem Anhang I werden ausführlich die Verhältnisse, welche die Räumung der Weste Rheinifels

veranlaßten und die strenge Bestrafung der schuldigen Befehlshaber erzählt.

Anhang II berichtet über die Schicksale hessischer Kriegsgefangener in Frankreich und französischer in Hessen. Ueber Letztere wird u. A. berichtet: „Schon im Laufe des Jahres 1793 waren einige französische Offiziere — gegen Verpflichtung nicht wider die Verbündeten zu dienen, sowie gegen Rückerstattung des empfangenen Solbes — nach Frankreich entlassen. „Das Gerücht — bemerkt eine Note — daß solche ihr Wort gebrochen und sofort beim Heer der Pyrenäen thätigen Dienst geleistet hätten, erweist sich nach urkundlichen, handschriftlichen Nachrichten als unbegründet.“

Nach den Erfahrungen, welche die Deutschen 1870/71 mit den gefangenen französischen Offizieren machten, scheint die Ehrenhaftigkeit in der französischen Armee seit der Sansculottenzeit gerade keine Fortschritte gemacht zu haben.

Anhang III bringt einige Ergänzungen und Berichtigungen eines andern Werkes des gleichen Verfassers: Die Hessen in den Feldzügen 1793—95 in Flandern, Brabant, Holland und Westphalen (erschienen 1839/40!)

Es folgen dann noch einige Beilagen und die Pläne; letztere sind hübsch ausgeführt.

Das Buch ist, wie der Auszug gezeigt haben dürfte, interessant und bietet manche werthvolle Aufschlüsse. Militärbibliotheken und denjenigen, welche sich für das Studium der Revolutionskriege besonders interessieren, kann der Ankauf empfohlen werden.

Cours de topographie à l'usage des officiers et sous-officiers de toutes armes (armée active, réserve, armée territoriale.) Ouvrage rédigé conformément aux programmes officiels du 30 septembre 1874 par A. L a p l a i c h e, commissaire de surveillance administrative des chemins de fer, attaché au contrôle de l'exploitation du réseau de l'est, officier de l'ordre royal de la couronne de roumaine, professeur de la société de topographie de France etc. etc. Quatrième édition. Paris et Limoges, imprimerie Henri Charles-Lavauzelle.

Den Erfahrungen, welche die Franzosen im Kriege 1870/71 so theuer bezahlten, verdankt das vorliegende Werklein seine Entstehung.

In 2 handlichen Bändchen behandelt dasselbe das Kartenlesen, die Erstellung der Karten (Aufnahmen) und die Rekognoszirung. Der Stoff ist gut und namentlich ausführlich behandelt. Ja wir sind fast geneigt — in Rücksicht auf rein militärische Verhältnisse — die Behandlung als eine zu ausführliche anzusehen; denn wir gehen von dem Standpunkte aus, daß dem gebildeten Offizier in dieser Richtung etwas geboten werden soll, was er für den Feldgebrauch verwertzen kann, ohne daß er sich in mathem. Abhandlungen vertiefen muß. Darauf gestützt erscheinen uns die

Abhandlungen über topographische Aufnahmen zu theoretisch, zu weiträufig, während wir das letzte Kapitel über Refognoszirungen ausführlicher behandelt wissen möchten. M.

Kavalleristische Versuche von Hann von Weyhern, Oberst und Kommandeur des 1. schles. Dragonerregiments Nr. 4. Mit 19 Zeichnungen. Berlin 1885. Richard Wilhelmi.

Der Verfasser übergibt diese Schrift der Deffentlichkeit, weil es seine Ueberzeugung ist, daß den gesteigerten Anforderungen bei den größern Uebungen nur durch eine rationelle Detail-Ausbildung entsprochen werden kann, bei welcher der Hauptwerth auf die geistige Entwicklung des Mannes gelegt wird.

Und wirklich sind die praktischen Uebungen und die Daten, welche die Bahnreiterei, den theoretischen Unterricht, die Ausbildung der Eskadron im Detail und den praktischen Felddienst beschlagen, äußerst werthvoll und in hohem Maße dazu angethan, den einzelnen Mann zur Selbstständigkeit zu erziehen. — Die Schrift hat für Kavallerieoffiziere einen unbestreitbaren Werth. Δ

Das Exerzierreglement der Kavallerie. Eine Studie von v. P.-N. Mit 4 Zeichnungen, Berlin 1885. Ernst Siegfried Mittler und Sohn. Preis 80 Cts.

Obgleich dem Titel der vorliegenden Schrift nur die Anfangsbuchstaben des Verfassers beigelegt sind, so glauben wir doch nicht irre zu gehen, wenn wir in demselben einen um die militärische Literatur, speziell in kavalleristischer Richtung, verdienten Offizier vermuthen.

Von dem Grundsätze ausgehend, daß ein Exerzierreglement der Kavallerie die Waffe bis zu ihren größten Verbänden hinauf für die Thätigkeit in der Schlacht vorbereiten soll und zwar in einfachster und zweckmäßigster Weise, prüft der Verfasser auf Grund langjähriger Erfahrungen, sowie im Hinblick auf die Vorschriften anderer Armeen das Reglement vom 5. Juli 1876 und sagt, daß dasselbe im Allgemeinen durchaus den Anforderungen entspreche, wie dies bereits durch den Verlauf mehrerer Uebungen von Kavalleriedivisionen konstatirt worden sei, daß aber in manchen Punkten sich Verbesserungen, die sich aus den bisherigen Erfahrungen ergeben, mit Nutzen anbringen ließen.

Mit den Verbesserungen, die der Verfasser anführt, sind wir vollständig einverstanden, denn sie tragen zu wesentlichen Vereinfachungen bei. Wir führen einige derselben an.

Als besonderen Vorzug, den das oben erwähnte Reglement gegenüber anderen hat, stellt der Verfasser den Gebrauch der Signale hin, fügt aber unter Begründung bei, daß man sich darin eine „weise Beschränkung“ auferlegen soll.

Um sodann die Aufmärsche auf dem kürzesten

Wege zu vollziehen, schlägt der Verfasser solche nach beiden Seiten vor.

Die Bewegungen nach der halben Flanke möchte er vereinfacht sehen und seine diesbezüglichen Vorschläge sind geeignet, die Eskadronskommandanten selbstständiger zu machen, sowie den Regimentalkommandeuren zu ermöglichen, ihre Aufmerksamkeit mehr dem Terrain und dem Feinde zuzuwenden.

Infanterie und Artillerie müssen überrascht werden, wenn die Reiterei Erfolg haben will; deswegen wünscht der Verfasser, daß man im Eskadronverbande in der Regel die Kommandos der Zugführer in Fortfall bringen soll. Zu viele Kommandos und Signale schläfern zudem die Truppen ein.

Schließlich empfiehlt der Verfasser noch einige Bewegungen, deren Einführung die Beweglichkeit erhöht, sowie strategische Kavalleriemänoevre nach Art der in Rußland stattgehabten.

Die Schrift ist gut, wir empfehlen sie bestens. M.

Eidgenossenschaft.

— (Eidgenössisches Militärstrafgesetz.) Seit dem 29. Juli tagt in Nigelskaltbad die Kommission des Nationalrathes zur Verathung eines neuen Militärstrafgesetzes. Anwesende Mitglieder der Kommission sind die Herren: Bispberger, Prosi, Gellingner, Grand, Hochstrasser und Ruffy. An den Verathungen nimmt Herr Bundesrath Ruchonnet, als Chef des eidgenössischen Justizdepartements, Theil. Bekanntlich hat der Ständerath den Entwurf des Bundesrathes zu einem neuen Militärstrafgesetzbuch durchberathen und bildet nun die ständeräthliche Vorlage die Grundlage der Kommissionsverathung.

Die Kommission des Nationalrathes hat laut „Waterland“ nicht unwesentliche Veränderungen am Entwurfe des Ständerathes vorgeschlagen. Folgendes sind die bis jetzt angenommenen Abänderungen: 1) Der Entwurf des Ständerathes kannte keine Verjährung der Strafflage bei Verbrechen, die mit dem Tode bestraft werden können, während die Kommission auch bei todeswürdigen Verbrechen die Verjährung des Klagrechtes nach Ablauf von 20 Jahren eintreten lassen will. 2) Beim Duell mit tödtlichem Ausgang oder Körperverletzung beschloß der Ständerath Bestrafung mit Gefängniß, wobei auch die Sekundanten, Aerzte und Kartellträger, überhaupt alle Theilnehmer bestraft werden sollen. Nach dem Beschlusse der Mehrheit der nationalräthlichen Kommission sind die Sekundanten, Aerzte und übrigen Theilnehmer nur am Duell straflos. 3) Nach Art. 40 des ständeräthlichen Entwurfes ist die Brandstiftung straflos, wenn der in Brand gesteckte Gegenstand Eigenthum des Brandstifters ist und dabei für Dritte weder in ihrer Person noch in ihrem Vermögen Gefahr vorhanden war. Diese Bestimmung — welche offenbar alle polizeilichen Anordnungen im Feuerlöschwesen stört und gefährdet — wurde gestrichen. 4) Nach Entwurf des Nationalrathes muß in allen Fällen, wenn eine Division in Dienst berufen wird, auch das gesammte Militärgericht — als Schlachtenbunmler — einberufen werden. Diese Bestimmung wurde gestrichen und durch die ersetzt, daß der Auditor einberufen, das Kriegsgericht auf Pflast gestellt und dann nöthig werdenden Falles einzuberufen ist. 5) Bestellung des Kriegsgerichts. Dasselbe besteht nach dem Vorschlage der Kommission aus einem Großrichter (Präsident), vier Richtern, acht Ersatzmännern, einem Auditor (Ankläger) mit Vertreter und einem Gerichtsschreiber. Der Großrichter, Auditor und dessen Stellvertreter werden aus dem eidgenössischen Justizstab gewählt; die Richter, Suppleanten und der Gerichtsschreiber aus den Offizieren des betreffenden Divisionskreises und zwar auf